

Geschäftsordnung für das Präsidium des
Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.
gemäß § 7 (2) der Satzung

§ 1 Pflichten und Rechte des Präsidiums

- 1.1 Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- 1.2 Der Präsident hat das Präsidium über alle Entscheidungen und seine sonstigen Maßnahmen zu unterrichten. Dieses geschieht mündlich oder durch Rundschreiben.
- 1.3 Das Präsidium ist in der Regel mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung einzuladen. Der Präsident erstellt dazu die Tagesordnung.
- 1.4 Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums 14 Tage vor der Sitzung ein. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladung angemessen verkündet werden. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
- 1.5 Das Präsidium ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.
- 1.6 Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 2 Sitzungsablauf

- 2.1 Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach §14 (3) der Satzung),
(Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder).
 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung.
 3. Anträge zur Tagesordnung.
- 2.2 Der Präsident hat das Recht, die Erörterung zu einem Punkt der Tagesordnung zu beenden, wenn keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, insbesondere auch das Recht der Wortentziehung, sofern die Erörterung sich nicht auf das angesprochene Sachgebiet beschränkt.

§ 3 Abstimmung

- 3.1 Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 3.2 Die Abstimmungen erfolgen offen.
- 3.3 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.4 Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- 3.5 Ein Mitglied des Präsidiums darf an der Beschlussfassung von Vorgängen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen Vorteil bringen kann.

§ 4 Niederschrift

- 4.1 Die Anfertigung, Unterzeichnung und Zusendung der Niederschrift richtet sich nach § 14 (6) der Satzung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Borkheide, den 27.November 2003

Manfred Gerdes
Präsident